

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 2/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Zeiten des Bezug einer berufsbezogenen Zuwendung (bbZ) nach Maßgabe des § 5 Abs 1 iVm § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) festzustellen.
- 2 Der 1947 geborene Kläger war nach Abschluss seiner Ausbildung als Bühnentänzer als solcher von 1965 bis zum 30. September 1974 beim Städtischen Theater L. engagiert. Danach war er in der DDR als Requisiteur, Büffetier, Buchhändler und Korrektor beschäftigt. Am 28. August 1986 ist er in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt. In der DDR bezog er als Tänzer vom 1. September 1976 bis zum 25. August 1986 eine sog bbZ. Die Beklagte stellte die Zeiten vom 1. August 1965 bis 30. September 1974 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR nach Nr 17 der Anlage 1 zum AAÜG fest (Bescheid vom 17. Januar 2001). Sein weitergehendes Begehren, auch die Zeiten des Bezugs der bbZ vom 1. Oktober 1974 bis 26. August 1986 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung nach Nr 17 der Anlage 1 zum AAÜG festzustellen, blieb im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 28. März 2001; Urteil des Sozialgerichts vom 26. Juni 2003; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 18. November 2005).
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG; er greift in der Beschwerdebegründung lediglich die Ausführungen des LSG zur bbZ an.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hat der Kläger in der Beschwerdebegründung keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet.
- 5 1. Das Vorbringen des Klägers zum Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 6 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein tragender abstrakter Rechtssatz im Urteil des LSG in Widerspruch zu einem tragenden abstrakten Rechtssatz in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder

des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) steht und das Urteil des LSG auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer hat die tragenden Rechtssätze in der Entscheidung des LSG und in einer Entscheidung der genannten Gerichte herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit aufzuzeigen. Dieser Bezeichnungspflicht ist der Kläger nicht nachgekommen.

- 7 a) Er trägt vor, das Urteil des LSG weiche von dem Urteil des BVerfG vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1) und dessen "prägenden Leitsatz" ab, nach dem die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Schutz des Art 14 Abs 1 Satz 1 Grundgesetz genießen. Der Kläger hat keinen hiervon abweichenden tragenden Rechtssatz im Urteil des LSG benannt.
- 8 b) Soweit der Kläger eine Divergenz zum Beschluss des 1. Senats des BVerfG vom 11. Mai 2005 (1 BvR 368/97 ua) geltend macht, hat er weder den tragenden Rechtssatz in dieser Entscheidung noch einen hiervon abweichenden Rechtssatz im Urteil des LSG benannt.
- 9 c) Des Weiteren rügt der Kläger eine Divergenz zur Entscheidung des BVerfG vom 8. April 1997 - 1 BvR 48/94 (BVerfGE 95, 267), in dem das BVerfG ausgeführt habe, weder treffe die Ansicht zu, dass in der DDR Rechtsbeziehungen, die für den Rechtsstaat anerkennungsfähig wären, überhaupt nicht hätten entstehen können, noch sei es richtig, dass mit der Verfassung eines Territoriums auch die in ihm bestehenden Rechtsbeziehungen untergehen würden. Beim Verfassungswechsel sei vielmehr die Kontinuität der nicht unmittelbar verfassungsrechtlich begründeten Rechtsbeziehungen die Regel, während ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet sei.
- 10 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit diesem Vorbringen überhaupt einen tragenden Rechtssatz in der zitierten Entscheidung des BVerfG benannt hat; jedenfalls hat er keinen abweichenden tragenden Rechtssatz im Urteil des LSG herausgearbeitet.
- 11 2. Welchen Zulassungsgrund der Kläger mit seinen - kritischen - Ausführungen zum Beschluss des BVerfG vom 2. Juli 2002 (1 BvR 2544/95 ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3) geltend machen will (vgl S 10 ff, und zwar unter Ziff 2), ist nicht erkennbar.
- 12 3. Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, genügt sein Vorbringen nicht den Anforderungen, die an die Darlegung eines solchen Zulassungsgrundes zu stellen sind.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die



vom Revisionsgericht im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

- 14 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die aus einer bundesdeutschen Norm herzuleiten ist. Schon deshalb hat er diesen Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 15 Nur beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass der vom Kläger angesprochene Themenkreis und die sich daraus vorrangig ergebenden Rechtsfragen höchstrichterlich bereits beantwortet worden sind. Insoweit wird ua auf die Urteile des BSG vom 14. September 1995 (BSGE 76, 274 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 1) und vom 29. April 1997 (SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 2) sowie auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 29. August 2000 (3 AZR 588/97; Parallelentscheidung zum Urteil des BAG vom 24. März 1998, BAGE 88, 216) verwiesen. Die Verfassungsbeschwerden gegen diese Entscheidungen des BSG und des BAG hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Kammerbeschluss vom 2. Juli 2002, 1 BvR 2544/95 ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3). Die hiergegen gerichteten Individualbeschwerden zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatten keinen Erfolg (Entscheidung des EGMR vom 1. September 2005, Individualbeschwerden Nr 290/03).
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

